



Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein heißt: „Förderkreis Bildende Kunst e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Sitz des „Förderkreises Bildende Kunst e.V.“, Bürgermeisterstr. 4, 16321 Bernau bei Berlin.

§ 3 Zweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

Kulturpolitisch befördert der Verein Kunstausstellungen von Künstlern und Künstlerinnen des Freien und Angewandten Bereiches der Bildenden Kunst mit akademischem Abschluss bzw. langjähriger Berufserfahrung und Kleinkunstveranstaltungen für die regionale und überregionale Öffentlichkeit, um das bestehende Kultur- und Wertebewusstsein zu beleben und Entwicklungs- und Wirkungsräume für Bildende Kunst zu erweitern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Jugendliche ab 14 Jahre Mitglied des Vereines werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Ausschluss, Streichung oder einen schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

II. Ausschluss

Verletzt ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereines, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Diesem wird die Möglichkeit der Berufung innerhalb von vier Wochen in der Mitgliederversammlung eingeräumt.



III. Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Vorher muss dem Betroffenen die mündliche oder schriftliche Anhörung eingeräumt sein.

IV. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Sachleistungen

I. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

II. Beitragshöhe

Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung auf ihrer Jahreshauptversammlung fest.

III. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht eines Beitrages befreit.

IV. Spenden

Der Verein ist offen für Spenden, Schenkungen und Sachleistungen, die nicht unbedingt an eine Mitgliedschaft gebunden sind.

§ 8 Organe

I. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Gesamtzahl des Vorstandes beträgt mindestens drei zu wählende Mitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.

II. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam nach innen und außen vertreten.

III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Wahl

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sie bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder der Verein sich auflöst.



II. Die schriftliche Wahl der Vereinsmitglieder ist zulässig.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

I. Jährlich findet die Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich binnen vier Wochen.

II. Bei dringendem Erfordernis ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung erfolgt schriftlich binnen zwei Wochen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

I. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

II. Festsetzung der Höhen und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

III. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

IV. Wahl der Kassenprüfer

V. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines.

VI. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diakoniestation Klosterfelde-Bernau gGmbH zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln die erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Beschluss zur Neufassung der Satzung in das Vereinsregister eingetragen wird. Gleichzeitig tritt die Satzung aus der Gründungsversammlung vom 5.3.1990 außer Kraft